

VEREINSSTATUTEN

DES VEREINS "UNION BADMINTON CLUB PRA"

Version 24.07.2013

§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „**UNION BADMINTON CLUB PRA**“ mit der Kurzbezeichnung „**Sportunion BC PRA**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an. Der Verein kann als Hauptverein Zweigvereine besitzen, deren Sitz in anderen Bundesländern liegt.

§ 2 - SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG, MITTEILUNGSFORM

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. Für alle schriftlichen Mitteilungen und Dokumentationen im Folgenden ist die Textform ausreichend.

§ 3 VEREINSZWECK

Der Verein „Sportunion BC PRA“ bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit ohne politische Parteinahme aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Badminton und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
- b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen und von Trainingslagern,
- d) Erteilung von Unterricht,
- e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
- f) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
- g) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
- h) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
- i) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur

dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten, insbesondere dem Führen einer Vereins-Homepage,
j) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
k) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
l) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten, m) Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren und Wettbewerben.

3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
- c) Sponsor-Einnahmen,
- d) Bausteinaktionen,
- e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
- f) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
- h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
- i) Erträgnisse aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
- j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
- k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomie-Einrichtungen,
- l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
- m) Beteiligung an Unternehmen,
- n) Zinserträge und Wertpapiere,
- o) Erträgnisse aus Turnieren und Wettbewerbsorganisation, Übungsterminen, Trainingslagern und deren Veranstaltung
- p) Erträgnisse aus Schiedsrichter- oder Übungsleitertätigkeiten von Mitgliedern.

§ 5 – MITGLIEDSCHAFT

1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen.
- b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
- c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Der Verein kann weitere Unterscheidungen hinsichtlich Nutzbarkeit der Vereinsmittel und Mitgliedsbeiträgen bei Mitgliedern vornehmen.

2.) Erwerb der Mitgliedschaft

Physische Personen, jeglichen Alters, können Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag über die Aufnahme erfolgt über das Abgeben des ausgefüllten vereinseigenen Beitrittsformulars an ein Mitglied des Leitungsorgans. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Leitungsorgans oder Nichtuntersagung innerhalb von 4 Wochen seit Antragstellung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch das für die Mitgliedsverwaltung zuständige Mitglied und durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

Ehrenmitglieder können über Antrag des Leitungsorganes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung. An verdiente ehemalige Vorstände des Leitungsorgans des Vereins kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Verein oder den Tod des jeweiligen Mitglieds. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Er geschieht durch einen schriftlichen Antrag des Mitglieds an das für die Mitgliedsverwaltung zuständige Organ und der Kenntnisnahme des Antrages durch Zeichnung des Antrags durch das für die Mitgliedsverwaltung zuständige Organ. Die Jahresgebühr für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall zu entrichten. Ein freiwilliger Austritt/Abmeldung ist auch durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags für das neue Geschäftsjahr bis zum von dem Leitungsorgan des Vereins, z.B. auf der Homepage, festgesetzten Termin gegeben. In diesem Fall ist keine Zeichnung durch den Verein nötig.

Das Leitungsorgan kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse wegen grober Verletzungen der Pflichten der Mitglieder, Verstöße gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping- Bestimmungen oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen. Im Interesse des Sports können bestimmte Veranstaltungen, z.B. Trainingstermine gewissen Untergruppierungen z.B. aktiven Mannschaftsmitgliedern oder Leistungsklassen durch Mitteilung des Leitungsorgans z.B. via Homepage vorbehalten werden.
- b) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.nr, Funktion im Verein, beim Dachverein bei der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung und sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein, im Dachverein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in anderen Dach- und Fachverbänden, denen der Verein angehört. Jedes

Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

h) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für den Verein, Fach- und Dachverbände, denen der Verein angehört, verwendet werden darf.

i) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen des Antidoping-Bundesgesetzes, insbesondere des Paragraphen 19 "Besondere Pflichten der Sportler".

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Ordentliche Mitglieder haben das passive und aktive Wahlrecht zu Organwaltern des Vereins.

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Ehrenpräsidenten sind zusätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1) Die Vereinsorgane sind:

- a)** die Mitgliederversammlung,
- b)** der Vorstand (Leitungsorgan, Vereinsleitung),
- c)** die Kontrollkommission (Kontrollorgan),
- d)** das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan),
- e)** die Referenten für spezielle Aufgabenbereiche

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt vier Jahre.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr des Vereins dauert von 1. Juli bis 30. Juni.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle vier Jahre statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.

4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei

Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Er kann sie auch via elektronische Medien (e-mail) oder durch Ankündigung auf der Homepage einberufen.

6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch via elektronische Medien (z.B. Homepage) erfolgen.

8) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen z.B. auch via Homepage oder e-mail. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

9) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,

b) die Beschlussfassung über Genehmigung

- der Berichte und Anträge des Vorstandes,

- des Berichtes der Kontrollkommission,

- der Entlastung des Vorstandes,

c) die Beschlussfassung über den Finanzrahmen über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrittsbeträge bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann innerhalb dieses Rahmens selbständig von Jahr zu Jahr die Mitgliedsbeiträge festsetzen,

d) die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“;

e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Verein,

g) die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Zweigvereinen,

h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

§ 9 – Vorstand (Leitungsorgan, Vereinsleitung)

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- dem **Präsidenten**,

- dem **Vizepräsidenten**,

- dem **Finanzreferenten**,

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung und den Vorstandsmitgliedern mit Protokollführung untereinander näher bestimmt werden. Wichtige Entscheidungen (Richtlinie: Entscheidungen die mehr als 1/5 des Vereinsvermögens betreffen) müssen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden (Vier Augen-Prinzip).

3) Der Vorstand kommuniziert bei wichtigen Entscheidungen oder Entscheiden, die über einen zugeordneten Verantwortungsbereich hinausgehen, bevorzugt via e-mail zur Nachverfolgung (Protokoll) von Beschlüssen. Bei Sitzungen mit mündlichen Vereinbarungen zu solchen Entscheiden wird ein Protokoll angefertigt.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß, z.B. via e-mail zur Meinungsäußerung eingeladen wurden, Es ist eine der Bedeutung des Beschlusses angemessene Frist zu gewähren, z.B. 4 Tage bei wichtigen Beschlüssen. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident allein entscheidungsbefugt (s. §15). Die Entscheidung ist aber dann nachträglich vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche (Referate) mit einem Verantwortlichen (Referent) festlegen.

6) Der Vorstand kann eine Disziplinarordnung beschließen.

7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

8) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Vereinsfunktionärs (z.B. Referent) eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

2) Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.

3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand halbjährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens einen Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Finanzreferent kann in Personalunion mit dem Vizepräsidenten gewählt werden.

§ 11 – Kontrollkommission

1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Mitglieder der Kontrollkommission müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor

der ordentlichen Mitgliederversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.

2) Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Einsicht in die Protokolle zu nehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.

3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Kontrollkommission, z.B. durch Austritt aus dem Verein oder Rücktritt hat das Leitungsorgan das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 13 DIE SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG UND SCHIEDSGERICHT

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind, vorerst beim Präsidenten für eine Lösung des Streits anzufragen. Ist eine Streitpartei mit der Lösung des Präsidenten nicht einverstanden, so erfolgt die Einberufung einer Schlichtungseinrichtung.

2) Die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) besteht aus drei Mitgliedern die in der Mitgliederversammlung mit einer Reihenfolge gewählt werden (Vorsitzender, stv. Vorsitzender 3. Mitglied) und nicht Vereinsmitglied sein müssen. Die Mitgliederversammlung kann zwei zusätzliche Ersatzmitglieder wählen. Die Mitgliederversammlung wählt eines der drei Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in einem Senat zu drei Richtern, von denen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen. In diesem Fall rücken die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf. Sind nicht genügend berechnete Richter vorhanden ist der Vorstand zur Kooptierung weiterer Richter berechtigt. Diese und deren Entscheide sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit aller drei Mitglieder. Für eine Beschlussfassung ist keine Versammlung Voraussetzung. Sie kann auch durch telefonische oder elektronische Abstimmung erfolgen. Für eine Meinungsäußerung ist ein angemessener Zeitraum, aber von mind. 4 Tagen, zu gewähren.

3.) Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Die Textform ist ausreichend. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich (Textform) anzufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

§ 14 DIE REFERENTEN

Für bestimmte Aufgabenbereiche kann sich jedes Mitglied als Referent melden. Nach der Annahme durch das Leitungsorgan gilt diese Position als bestätigt. Die Referenten dienen zur Entlastung des Leitungsorgans.

§ 15 ENTSCHEIDUNGSHIERARCHIE

Weitere Regelungen können in schriftlich niederzulegenden Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Diese Bestimmungen müssen auf alle Fälle im Einklang mit den Gesetzen und den Vereinsstatuten stehen.

Sollten für spezielle Situationen keine schriftlichen Regelungen existieren, so gelten der Reihe nach
1) die Entscheidungen der Mitgliederversammlung,

- 2) die Entscheidungen der Schlichtungsstelle,
- 3) die Entscheidung des Leitungsorgans,
- 4) die Entscheidungen des Präsidenten,
- 5) die Entscheidungen des Präsidentenstellvertreters,
- 6) die Entscheidungen der anderen Organwähler,

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Verein kann auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn innerhalb eines halben Jahres nach mindestens 3 zu diesem Zweck angekündigten Mitgliederversammlungen von mind. 1 Monat Abstand keine Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten zustande kam.

2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien" oder wird für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verwendet, wenn sich mindestens 2/3 der berechtigten Teilnehmer dieser Mitgliedsversammlung dazu entschließen.